



KOOPERATION UND GESELLSCHAFTSFORMEN

Die ganz überwiegende Anzahl von Architekturbüros wird von Alleininhabern geführt. Trotz dieser Tatsache ist bei den Architekten eine **Tendenz zur Kooperation** erkennbar. Diverse Strukturuntersuchungen der Architektenkammern zeigen, dass seit einigen Jahren ein deutlicher **Zuwachs von Architektengesellschaften** zu verzeichnen ist.

1. Tendenz zur Gesellschaftsgründung

Grund für die zunehmende Kooperation ist der Umstand, dass der freischaffende Architekt als Alleininhaber eines Büros und „Einzelkämpfer“ zunehmend auf Probleme stößt. Insbesondere die immer umfangreicher und schwieriger werdenden Aufgabenstellungen, mit denen der Architekt betraut wird, überfordern den Alleininhaber vielfach. Durch die Auftraggeber werden zudem zunehmend Spezialisierungen gefordert, die der einzelne Architekt nicht mehr ausreichend abdecken kann. Darüber hinaus haben gerade Einzelbüros mit steigenden Betriebskosten zu kämpfen.

Um konkurrenzfähig zu bleiben, ist daher häufig eine Kooperation mit anderen Architekten oder mit Fachingenieuren erforderlich. **Vorteile einer gemeinsamen Berufsausübung** liegen insbesondere in den Möglichkeiten zur Kostensenkung aufgrund rationellerer Nutzung von Büroräumen, Personal und Arbeitsmitteln sowie der Steigerung der Kompetenz und der Möglichkeit zur Erweiterung der Angebotspalette. Zudem können Risiken bei der Auftragsbearbeitung durch Krankheit oder Urlaub abgefangen werden.

Häufig ausschlaggebend ist aber auch das Argument der Haftungsbegrenzung. Ein Zugriff auf das Privatvermögen der Gesellschafter soll hierdurch vermieden werden.

2. Rechtsformalternativen

Für den Zusammenschluss von Architekten untereinander oder Architekten mit Fachingenieuren stehen unterschiedliche **Kooperationsformen** zur Verfügung. Nachfolgend sollen die für Architekten wichtigsten Gesellschaftsformen – die GbR, die Partnerschaftsgesellschaft und die GmbH – in ihren wesentlichen Grundzügen dargestellt werden.



3. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die am häufigsten anzutreffende Rechtsform bei der Kooperation von Architekten ist die GbR. Die rechtliche Grundlage für die GbR findet sich in den §§ 705 – 740 BGB. Sie ist die „**einfachste**“ **Gesellschaftsform**. Nach § 705 BGB kommt eine GbR zustande, wenn sich mehrere Gesellschafter zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammenfinden. Zur GbR ist folgendes anzumerken:

3.1 Gründung

Die GbR wird durch Abschluss eines **Gesellschaftsvertrages** gegründet. Der Vertrag bedarf keiner besonderen Form und kann sogar durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden (auch eine Lotto- oder Fahrgemeinschaft ist als GbR einzustufen). Die Gesellschaft bedarf zudem keiner Eintragung in ein besonderes Register. Die Anzahl der Gesellschafter muss mindestens zwei betragen. Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen (z. B. eine GmbH) sein. Die Beibringung eines bestimmten Mindestkapitals ist nicht erforderlich.

3.2 Name/Firma

In die Bezeichnung der GbR werden vielfach die **Namen der Gesellschafter** eingebunden (z. B. Architekturbüro Müller & Schmidt). Denkbar ist auch die Verwendung einer **Fantasiebezeichnung** (z. B. Planungsgemeinschaft 3-D). Im Falle der Verwendung einer derartigen Fantasiebezeichnung müssen sich jedoch durch ergänzende Informationen die Gesellschafter individualisieren lassen. Darüber hinaus darf die Namensgebung nicht zu **Irreführungen** Anlass geben. Beispielsweise würde der Zusammenschluss von einem Architekten mit einem Bauingenieur unter der Bezeichnung „Architektengemeinschaft Müller & Schmidt“ zu einer Täuschung über den beruflichen Status des Bauingenieurs führen.

Im Falle des **Ausscheidens eines Gesellschafters** ist grundsätzlich die Fortführung des Namens dieses Gesellschafters nicht vorgesehen. Abweichendes kann jedoch vereinbart werden. Sofern jedoch nach außen nicht durch einen Ausscheidensvermerk kenntlich gemacht wird, dass der Gesellschafter nicht mehr an der Gesellschaft beteiligt ist, besteht das Risiko der weiteren Mithaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters nach den Grundsätzen der Anscheinshaftung. Es ist folglich kenntlich zu machen, dass der noch in dem Firmennamen bezeichnete Gesellschafter tatsächlich aus der GbR ausgeschieden ist.

3.3 Gesellschaftsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind sog. **Gesamthandvermögen / Gesamthandverbindlichkeiten** und stehen somit allen Gesellschaftern gemeinsam zu. Dieses bedeutet, dass kein Gesellschafter über seinen „Anteil“ an einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens verfügen kann. Die Bildung von zusätzlichem Sondervermögen einzelner Gesellschafter ist möglich.



3.4 Rechtsfähigkeit

Seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus 2001 wird der GbR eine **teilweise Rechtsfähigkeit** zugesprochen. Sie kann als Gesellschaft selbstständig klagen und verklagt werden, Rechte erwerben oder veräußern. Die **Grundbuchfähigkeit** – also die Fähigkeit der GbR, als Inhaber von Grundstücksrechten im Grundbuch eingetragen zu sein – wurde der GbR jedoch bis dato noch nicht zugesprochen. Hier können die betreffenden Rechte an einem Grundstück (z. B. Eigentum, Vormerkung) nur für die Gesellschafter eingetragen werden.

3.5 Geschäftsführung / Vertretung

Nach den Regelungen des BGB besteht innerhalb der GbR der **Grundsatz der Gesamtgeschäftsführungs- und Vertretungsmacht**. Das bedeutet, dass prinzipiell nur alle Gesellschafter gemeinschaftlich – beispielsweise bei der Anschaffung von Büromaterialien oder dem Abschluss von Planungsverträgen – die Gesellschaft vertreten und für diese handeln dürfen. Diese gesetzliche Regelung ist jedoch abdingbar. Bereits aus Praktikabilitätsgründen sollte im Gesellschaftsvertrag eine **Regelung zur Einzelgeschäftsführungsbefugnis** zumindest für bestimmte Geschäfte aufgenommen werden.

3.6 Haftung

Der wesentliche Nachteil der GbR liegt in der **vollen gesamtschuldnerischen Haftung** der Gesellschafter mit ihrem gesamten **Betriebs- und Privatvermögen**. Jeder Gesellschafter haftet folglich für Fehler seiner Mitgesellschafter uneingeschränkt mit. Haftungseinschränkungen im Verhältnis zu Außenstehenden sind nicht möglich. Lediglich intern können sich die Gesellschafter auf eine Verteilung der Haftungsgefahren einigen.

3.7 Buchführung / Steuerrecht

Die Buchführung und Gewinnermittlung kann durch eine vereinfachte **Einnahmen- und Ausgabenrechnung** vorgenommen werden. Eine Pflicht zur kaufmännischen Buchführung, Rechnungslegung bzw. Prüfungs- und Offenlegungspflicht für den Jahresabschluss besteht nicht.

Die **Gewinnverteilung** richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung besteht, nach Kopfteilen. Die Einnahmen der Gesellschafter unterliegen als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit der **Einkommensbesteuerung**. Bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

3.8 Organisationsformen

Die Art der Zusammenarbeit in Form einer GbR kann durchaus unterschiedlich sein. Zu unterscheiden sind die Bürogemeinschaft, die Arbeitsgemeinschaft und die Sozietät.



Die **Bürogemeinschaft** ist eine ausschließlich auf die gemeinsame Nutzung von Büroräumen und Büroeinrichtungen zielende Kooperation. Darüber hinaus ist die gemeinschaftliche Einstellung von Bürokräften vielfach anzutreffen. Vertragsabschlüsse und die Bearbeitung von Aufträgen hingegen erfolgen getrennt. Ziel dieses Zusammenschlusses ist vorrangig die Reduzierung der Betriebskosten. Bei der Außendarstellung der Bürogemeinschaft ist allerdings Vorsicht geboten. Durch den getrennten Abschluss der Planungsverträge haftet grundsätzlich nur der betreffende Architekt für Fehler bei der Leistungserbringung. Wird jedoch beispielsweise durch einen gemeinschaftlichen Briefkopf mit den übrigen Architekten der Bürogemeinschaft der Eindruck erweckt, es handle sich um eine Sozietät (s. u.), so begründet dieses eine Mithaftung aller benannten Partner der Bürogemeinschaft nach den Grundsätzen der Anscheinshaftung.

Eine **Arbeitsgemeinschaft** liegt vor, wenn sich mehrere Personen (z. B. Architekten und Fachplaner) zur gemeinsamen Bearbeitung eines Projektes zusammenschließen. Die Arbeitsgemeinschaft bietet gerade kleineren Architekturbüros die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit anderen Planern auch größere Projekte bewältigen zu können. Nach der Durchführung des Projektes endet üblicherweise die Arbeitsgemeinschaft, so dass es sich um eine GbR auf Zeit handelt. Während des Bestehens der Arbeitsgemeinschaft haften die Gesellschafter für Fehler bei der Projektbearbeitung gemeinschaftlich.

Unter einer **Sozietät** versteht man hingegen den „klassischen“ Zusammenschluss mehrerer Personen zur dauerhaften gemeinsamen Berufsausübung. Die Aufträge werden gemeinsam von der Sozietät übernommen, wobei die Arbeitsaufteilung dann intern stattfindet.

3.9 Fazit

Die GbR bietet eine unkomplizierte und flexible Form der Zusammenarbeit für Architekten. Ihr größtes Manko liegt in der vollumfänglichen Haftung aller Gesellschafter – auch mit dem Privatvermögen. Dieses Risiko kann lediglich durch den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung minimiert werden.

4. Partnerschaft

Durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), welches am 01. Juli 1995 in Kraft getreten ist, wurde eine auf die Angehörigen der freien Berufe zugeschnittene Gesellschaftsform geschaffen. Da aufgrund des PartGG der **Begriff „Partnerschaft“** nunmehr für eine bestimmte Gesellschaftsform steht, darf diese Bezeichnung und die ihr verwandte **Bezeichnung „und Partner“** nicht mehr im Namen bzw. der Firma einer anderen Gesellschaftsform verwendet werden. Dementsprechend bestimmt § 11 PartGG, dass seit dem 01. Juli 1995 die o. g. Zusätze grundsätzlich nur noch von Partnerschaften nach dem PartGG geführt werden dürfen.

4.1 Gründung

Die Partnerschaft wird durch den Abschluss eines **schriftlichen Partnerschaftsgesellschaftsvertrages** und die Eintragung der Gesellschaft in das **Partnerschaftsregister** beim örtlich zuständigen Amtsgericht gegründet. Als Gesellschafter kommen nur Angehörige eines freien Berufes im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG



(u. a. Architekten, Ingenieure und hauptberufliche Sachverständige) in Betracht. Die Partnerschaftsgesellschaft muss sich auf die **Erbringung freiberuflicher Leistungen** beschränken. Die Mindestanzahl der Gesellschafter beträgt zwei.

4.2 Name / Firma

Der Name der Partnerschaft muss den **Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen** aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten (z. B. „Meier und Partner – Architekten und Ingenieure“). Scheidet ein Mitgesellschafter aus der Partnerschaft aus und verbleiben mindestens zwei Partner in der Gesellschaft, so kann der Name des ausgeschiedenen Gesellschafters mit dessen Zustimmung fortgeführt werden. Das Ausscheiden ist dem Partnerschaftsregister anzuzeigen. Ein Haftungsrisiko des Ausgeschiedenen besteht durch die Namensfortführung nicht, wenn das Ausscheiden aus der Gesellschaft aus dem Partnerschaftsregister erkennbar ist.

4.3 Gesellschaftsvermögen

Auch die Partnerschaftsgesellschaft zeichnet sich durch das Bestehen eines **Gesamthandvermögens** (s. o. 2.3) aus. Zusätzlich ist die Bildung von Sondervermögen einzelner Partner möglich.

4.4 Rechtsfähigkeit

Die Gesellschaft wird mit Eintragung in das Partnerschaftsregister teilrechtsfähig. Sie kann selbständig klagen und verklagt werden und eigenständig Rechte und Pflichten eingehen.

4.5 Geschäftsführung / Vertretung

Das PartGG sieht grundsätzlich eine **Einzelgeschäftsführungsbefugnis** der Partner vor. Abweichende Regelungen hierzu können im Gesellschaftsvertrag getroffen werden.

4.6 Haftung

Im Prinzip unterliegt die Partnerschaftsgesellschaft den gleichen haftungsrechtlichen Regelungen wie die GbR. Es besteht eine **volle gesamtschuldnerische Haftung der Partner mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen**. Die Besonderheit der Partnerschaftsgesellschaft liegt jedoch darin, dass die **Haftung auf den konkret handelnden Partner beschränkt werden kann**. War also nur ein einzelner Partner mit der Bearbeitung eines **Auftrages** befasst, so haftet dieser allein. Untergeordnete Bearbeitungsbeiträge der übrigen Partner sind unschädlich. Des Weiteren steht den jeweiligen Landesgesetzgebern nach § 8 Abs. 3 PartGG die Möglichkeit offen, die Haftung der Gesellschaft und der Partner wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung bei Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Hiervon hat das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht und in § 4 a Abs. 4 NArchTG eine Haftungsbeschränkung für Architekten durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingung bei Sach- und Vermögensschäden auf jeweils 1 Mio. Euro je Schadensfall eingeführt.



4.7 Buchführung / Steuerrecht

In den Bereichen Buchführung und steuerrechtliche Behandlung der Partnerschaftsgesellschaft besteht eine Konformität zur GbR, sodass auf die dortigen Ausführungen (s. o. 2.7) verwiesen werden kann.

4.8 Fazit

Die Partnerschaftsgesellschaft weist hinsichtlich ihrer Gründung eine höhere Kompliziertheit als die GbR auf. Ihr grundsätzlicher Vorteil liegt in der Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung auf den Handelnden. In den meisten Architekturbüros bearbeiten jedoch sämtliche Gesellschafter die Projekte gemeinschaftlich, sodass die Haftungsbeschränkung faktisch leer läuft. Sofern also keine Zuordnung und Abwicklung der unterschiedlichen Projekte jeweils durch einen einzelnen Partner tatsächlich erfolgt, bietet die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft gegenüber der GbR keine nennenswerten Vorteile.

5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH ist eine **Handelsgesellschaft** und damit Formkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im GmbH-Gesetz. Sowohl die Gründung als auch die spätere Handhabung einer GmbH ist gegenüber der GbR und der Partnerschaft deutlich formalistischer und komplizierter. Im Gegensatz zu den zuvor genannten Gesellschaftsformen besteht jedoch der **Vorteil einer echten Haftungsbeschränkung** auf das Gesellschaftsvermögen.

5.1 Gründung

Die GmbH wird durch Abschluss eines **notariellen Gesellschaftsvertrages** und die Eintragung ins **Handelsregister** beim örtlich zuständigen Amtsgericht gegründet. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen, das heißt auch andere Gesellschaften, sein. Für die Anzahl der Gesellschafter bestehen keine Vorgaben. Möglich ist die Gründung einer „Ein-Mann-GmbH“.

Bei Gründung der Gesellschaft muss ein **Mindeststammkapital** in Höhe von 25.000,- Euro nachgewiesen werden. Dieser Betrag ist während des Bestandes der GmbH fortlaufend nachzuweisen. Zahlungen an die Gesellschafter dürfen nicht erfolgen, solange und soweit das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Stammkapitals nicht übersteigt. Sacheinlagen sind zulässig. Auf jede in Geld zu leistende Stammeinlage muss mindestens ein Viertel eingezahlt werden. Außerdem müssen diese Einzahlungen mindestens 12.500,- Euro – also die Hälfte des gesetzlichen Mindeststammkapitals – erreichen. Sacheinlagen müssen voll geleistet werden, und zwar so, dass sie bei der Anmeldung endgültig zur freien Verfügung des Geschäftsführers stehen. Bei der Ein-Mann-GmbH sind ebenfalls mindestens 12.500,- Euro nachzuweisen. Für den Rest hat der Gesellschafter Sicherheitsleistungen beizubringen.

5.2 Name / Firma

Die Bezeichnung der Gesellschaft kann als **Personen-** (z. B. Meier & Müller GmbH) **oder** als **Sachfirma** (z. B. Planungsgruppe 3 D GmbH) erfolgen. Zwingend ist die Aufnahme eines klarstellenden **Zusatzes zur Verdeutlichung der Rechtsform**. Sofern in die Firma die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Landschaftsar-



chitekt“, „Innenarchitekt“ oder „Stadtplaner“ aufgenommen werden soll, ist in den meisten Bundesländern eine Eintragung in die Gesellschaftsliste bei der örtlich zuständigen Architektenkammer notwendig. Einzelheiten hierzu sind bei der jeweiligen Kammer zu erfragen.

5.3 Gesellschaftsvermögen

Die GmbH verfügt über ein **eigenes Gesellschaftsvermögen**, welches vom Privatvermögen der Gesellschafter zu trennen ist.

5.4 Rechtsfähigkeit

Mit der Eintragung ins Handelsregister erlangt die GmbH die **volle Rechtsfähigkeit**. Sie ist auch grundbuchfähig.

5.5 Organe

Organe der GmbH sind der/die **Geschäftsführer** sowie die **Gesellschafterversammlung**. Ersterer vertritt die Gesellschaft nach außen. Die innere Organisation wird durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

5.6 Haftung

Die GmbH haftet uneingeschränkt mit ihrem eigenen **Gesellschaftsvermögen**. **Gesellschafter, die ihre Stammeinlage erbracht haben, haften darüber hinaus grundsätzlich nicht**. Für die Geschäftsführer besteht eine Haftung gegenüber der Gesellschaft bei Verletzung ihrer Geschäftsführerpflichten. In eng umgrenzten Ausnahmefällen kommt zudem eine persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten in Betracht (z. B. strafbare Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen).

5.7 Buchführung / Steuerrecht

Die GmbH ist zur **kaufmännischen Rechnungslegung** nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) verpflichtet. Die Prüfungs- und Offenlegungspflicht für den Jahresabschluss ist abhängig von der Größe des Unternehmens. Die GmbH hat eine **kaufmännische Buchführung** nach den Regelungen der §§ 238 ff. HGB durchzuführen.

Die GmbH ist eigenständiges Steuersubjekt. Sie unterliegt daher mit ihrem Einkommen der **Körperschaftsteuer**. Da sie kraft ihrer Rechtsform auch einen Gewerbebetrieb darstellt, besteht zudem die **Gewerbesteuerpflichtigkeit**. Gewinnausschüttungen der GmbH an Gesellschafter sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Sind Gesellschafter als Geschäftsführer oder sonstige Angestellte tätig, gelten die Gehälter als Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit und unterfallen damit der Einkommenssteuer. Die Gehaltszahlungen können zu Gunsten der GmbH als Betriebsausgaben angerechnet werden.



5.8 Fazit

Die GmbH ist hinsichtlich ihrer Errichtung und Unterhaltung deutlich **komplizierter** als die GbR oder Partnerschaftsgesellschaft. Die Gründung ist **kostenintensiv**. Mit der Qualifizierung als Handelsgesellschaft sind diverse handelsrechtliche Pflichten zu beachten. Demgegenüber bietet die GmbH durch ihre Haftungsregelung einen **echten Schutz vor Zugriffen auf das Privatvermögen** der Gesellschafter. Die steuerrechtliche Behandlung der GmbH weicht deutlich von der der GbR bzw. Partnerschaftsgesellschaft ab. Da die GmbH zum Teil erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten besitzt, kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Belastung durch die Gewerbesteuer kompensiert werden. Dieser Aspekt sollte vor Errichtung einer GmbH mit einem Steuerberater geklärt werden.

Ergebnis

Abschließend lässt sich festhalten, dass es eine ideale Gesellschaftsform für die Zusammenarbeit von Architekten nicht gibt. Jede Rechtsform besitzt Vor- und Nachteile, die je nach Struktur des Büros unterschiedlich gravierend ausfallen. Bei kleinen Büros mit kleinen bis mittleren Bauvorhaben ist die GbR aufgrund ihrer einfachen Handhabung in der Regel vorzuziehen. Das Haftungsrisiko sollte durch eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Für größere Büros mit gesteigerten Haftungsgefahren bietet die GmbH Vorteile, die mit den Nachteilen bei der Gründung und Handhabung abzuwägen sind. Bei den Überlegungen zur GmbH sind insbesondere auch steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 12/2005